

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 24

669

31. Dezember 2013

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes</i>	669	<i>und der kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	693
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	670	<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung</i>	697
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes</i>	670	<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Studienordnung</i>	698
<i>Kirchliches Gesetz zur Erprobung eines 25-prozentigen Dienstauftrags im Gemeindepfarrdienst während der Elternzeit</i>	671	<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II</i>	699
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes</i>	672	<i>Einberufung der 15. Landessynode</i>	699
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes</i>	680	<i>Martin-Haug-Stiftung – Richtlinien</i>	700
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Abendmahlsordnung</i>	692	<i>Opfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2013</i>	701
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung der Evang. Akademie Bad Boll</i>		<i>Dienstnachrichten</i>	702
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	704

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes

vom 22. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderungen des Pfarrerververtretungsgesetzes

Das Pfarrerververtretungsgesetz in der Fassung vom 22. Juni 1989 (Abl. 54 S. 73), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „zwei“ folgende Worte eingefügt:

„bei mehr als 100 Wahlberechtigten drei, bei mehr als 160 Wahlberechtigten vier, bei mehr als 220 Wahlberechtigten fünf, bei mehr als 280 Wahlberechtigten sechs“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Dekan“ das Wort „geschäftsführende“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. November 2013

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 22. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In der Anlage Ordnungsnummer II Nr. 1 zum Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 278), werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Zu den während der Ausbildung im Pfarrseminar aufzuwendenden Kosten für die Betreuung von Kindern wird auf Antrag und Nachweis ein Zuschuss gezahlt. Die Höhe wird durch Bekanntmachung festgelegt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 13. November 2013

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

vom 22. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 278), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt: „6. Übergangsgeld“.
- b) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7.

2. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a Übergangsgeld

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Anwendungsbereich von Vereinbarungen nach § 97 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und § 12 Absatz 7 Satz 2 von Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württembergs als Beamtinnen und Beamte eingestellt werden, erhalten für die Dauer der besonderen Eingangsbesoldung nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der mit Wirkung vom 1. Januar 2013 geltenden Fassung ein Übergangsgeld in Höhe von 4 Prozent ihrer jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Stuttgart, den 13. November 2013

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Erprobung eines 25-prozentigen Dienstauftrags im Gemeindepfarrdienst während der Elternzeit

vom 22. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Grundbestimmung

Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung von 25-prozentigen Dienstaufträgen im Gemeindepfarrdienst kann der Oberkirchenrat bei Vorlage eines dienstlichen Interesses nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes auf Antrag der in Elternzeit befindlichen Pfarrerin oder des in Elternzeit befindlichen Pfarrers und nach Anhörung der Kirchengemeinde einen 25-prozentigen Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst erteilen.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ständigen Dienst und im Unständigen Dienst im Pfarramt.

§ 3 Erreichbarkeit

Ein 25-prozentiger Dienstauftrag im gemeindlichen Dienst ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Erreichbarkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers,

auch im Rahmen einer Vertretungsregelung, gewährleistet ist.

§ 4 Inhalt und Umfang des 25-prozentigen Dienstauftrags

(1) Soweit mit der Elternzeit nicht der Verlust der Pfarrstelle verbunden ist, kann ein Dienstauftrag gemäß § 1 nur auf der eigenen Pfarrstelle erteilt werden. Die Verbindung der Pfarrstelle mit der Geschäftsführung einer Kirchengemeinde bleibt davon unberührt.

(2) Ist mit der Elternzeit der Verlust der Pfarrstelle verbunden, wird der Dienstauftrag gemäß § 1 im Regelfall nicht im Wirkungsbereich der bisher innegehabten Pfarrstelle erteilt.

§ 5 Dienstwohnung

Pfarrerinnen und Pfarrer haben aus einem 25-prozentigen Dienstauftrag keinen eigenen Anspruch auf eine Dienstwohnung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Jahres 2018 außer Kraft.

Stuttgart, den 13. November 2013

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

vom 22. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Ständiger“ durch die Worte „Ständige Pfarrerin oder ständiger“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Unständiger“ durch die Worte „Unständige Pfarrerin oder unständiger“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die unständige Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach den Worten „und die“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „nimmt“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Abschluß“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „einer“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 werden nach den Worten „wer als“ die Worte „Landesbischöfin oder“ und nach den Worten „Landesbischof, als“ die Worte „Prälatin oder als“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor das Wort „Diener“ die Angabe „Dienerin“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Ordinierte“ durch die Worte „die ordinierte Person“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerbungen“ die Worte „einer Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „kann“ die Worte „ihr oder“ sowie nach den Worten „auf die“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- d) In Satz 4 wird das Wort „Ihm“ durch die Worte „Ihr bzw. ihm“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a) werden nach den Worten „erwarten lässt, dass“ die Worte „sie ihren oder“ und nach den Worten „tut und dazu“ die Worte „ihre bzw.“ sowie nach den Worten „mein Amt als“ die Angabe „Dienerin“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „verfügt, die“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Absatzbezeichnung das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach den Worten „werden, wenn“ die Worte „sie oder“ sowie nach der Angabe „3. die“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird nach der Absatzbezeichnung das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach dem Wort „wenn“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Dienstauftrag“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- 2. In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „in“ werden die Worte „ihrem bzw.“ eingefügt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „von“ werden die Worte „ihrem bzw.“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihr oder ihm können über ihren bzw. seinen Dienstauftrag hinausgehende Aufgaben übertragen werden, wenn ihr oder ihm deren Erfüllung nach ihrer bzw. seiner Vorbildung und ihren oder seinen Fähigkeiten zugemutet werden kann und die Wahrnehmung des jeweiligen Dienstauftrags dies zulässt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor das Wort „Dekane“ die Worte „Dekaninnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Der Pfarrer“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder“ und die Angabe „(Dekan)“ durch die Angabe „(Dekanin/Dekan)“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nicht die Prälatin oder der Prälät zuständig ist, ist die Dekanin oder der Dekan Visitorin oder Visitor und Beraterin oder Berater der Pfarrfrauen und Pfarrer im Dekanatsbezirk. Sie oder er übt die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Die Zuständigkeit der Schuldekanin oder des Schuldekans bleibt unberührt.“

- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „die Dekanin oder“ und nach dem Wort „als“ die Worte „Gemeindepfarrerin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „die Dekanin oder“ und nach dem Wort „zwei“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Den“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ und nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der Dekanin oder“ sowie nach den Worten „über die“ die Worte „Pfarrfrauen und“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 werden nach den Worten „Die Amtszeit“ die Worte „der Dekanin oder“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor das Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrfrauen und“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienstauftrag“ die Worte „einer Pfarrerin oder“ und vor dem Wort „dessen“ die Worte „deren oder“ eingefügt sowie das Wort „Vertretern“ durch die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrfrauen oder“ eingefügt.

- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „können“ die Worte „Pfarrfrauen oder“ eingefügt.

- e) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Bei“ die Worte „Pfarrfrauen oder“ und in Satz 4 nach dem Wort „Kann“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.

- f) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Amtszeit von Pfarrfrauen und Pfarrern, die auf die Stelle der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors der Evangelischen Akademie Bad Boll, der Ephora bzw. des Ephorus des Evangelischen Stifts, der Leiterin bzw. des Leiters des Pastoralkollegs, der Leiterin bzw. des Leiters des Pfarrseminars, der Direktorin bzw. des Direktors des Pädagogisch-Theologischen Zentrums oder einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans ernannt sind, ist auf zehn Jahre begrenzt.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Dienstauftrag“ die Worte „der Gemeindepfarrerin oder“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „eines Pfarrers, dessen“ durch die Worte „einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, deren bzw. dessen“ und die Angabe „(Gemeindepfarrer)“ durch die Angabe „(Gemeindepfarrerin, Gemeindepfarrer)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstauftrag“ die Worte „einer Pfarrerin oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Gemeindepfarrerin oder der“ und das Wort „Seiner“ durch die Worte „Ihrer bzw. seiner“ ersetzt sowie nach dem Wort „soll“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.

- d) In Absatz 3 werden nach den Worten „Der Dienstauftrag“ die Worte „der Gemeindepfarrerin oder“ und nach den Worten „übrigen Dienstauftrag“ die Worte „der Pfarrerin bzw.“ sowie nach den Worten „Außerdem soll“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.

- e) In Absatz 4 werden nach den Worten „Zum Dienst-auftrag“ die Worte „der Gemeindepfarrerin oder“ eingefügt.
9. § 8a wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift werden nach dem Wort „der“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
 2. In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Arbeit“ die Worte „ihres bzw.“ eingefügt.
 3. In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „sie oder“ eingefügt und das Wort „seines“ durch die Worte „einer Vorgängerin oder eines“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Gemeindepfarrerin oder der“ ersetzt und nach den Worten „Rahmen“ und „Räumen“ werden jeweils die Worte „ihres bzw.“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach den Worten „die gottesdienstlichen Räume“ die Worte „ihres bzw.“ sowie nach den Worten „anderen ordinierten“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine von ihr bzw. ihm hierzu beauftragte Person haben in allen gottesdienstlichen Räumen der Landeskirche jederzeit das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung.“
 - d) In Absatz 4 werden dem Wort „Die“ die Worte „Prälatinnen und“ und nach den Worten „Prälaten und“ die Worte „Dekaninnen und“ eingefügt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Pfarrerin oder dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern ihrer oder seiner Gemeinde oder ihres bzw. seines Seelsorgebezirks sowie an den zu ihrer bzw. seiner Gemeinde und zu ihrem bzw. seinem Seelsorgebezirk gehörenden umgemeldeten und den mit ihrer oder seiner Zustimmung in ihre bzw. sei-
- ne Seelsorge abgemeldeten Gemeindegliedern zu; entsprechendes gilt für die Abmeldung in die Seelsorge einer oder eines nach § 2 Absatz 5 Einführungsordnung Ermächtigten.“
- bb) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der zuständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „so sind die“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Worte „einer Gemeindepfarrerin oder“ und nach dem Wort „Pfarramt“ die Worte „der Gemeindepfarrerin oder“ sowie nach den Worten „ohne dass für“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Einem“ durch die Worte „Einer Pfarrerin oder einem“ ersetzt und nach dem Wort „Sonderauftrag“ die Worte „deren oder“ eingefügt.
12. In § 12 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt.
13. In § 13 Absatz 1 werden nach den Worten „nicht, wenn“ die Worte „sie oder“ und nach den Worten „oder wenn“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
14. In § 14 werden nach dem Wort „Kann“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „ihren bzw.“ sowie nach den Worten „so hat“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
15. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort „Stirbt“ die Worte „eine Pfarrerin oder“ eingefügt und die Worte „sein Vertreter“ durch die Worte „die vertretende Person“ ersetzt.
16. In § 16 Satz 1 werden das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach dem Wort „verletzt“ die Worte „ihre bzw.“ sowie nach dem Wort „wenn“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
17. In § 17 werden vor dem Wort „Pfarrern“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils vor das Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Pfarrer zur Anstellung (z.A.)“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst“ ersetzt und nach dem Wort „diejenigen“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Worten „daß die“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „über die“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Dienstaufsicht über“ die Worte „Gemeinde- und Bezirkspfarrerinnen und“ und nach den Worten „über unständige“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „unständige“ die Worte „Pfarrerinnen und“ und vor den Worten „vom zuständigen Pfarrer“ die Worte „von der zuständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.

20. In § 21 werden nach den Worten „vorläufig durch“ die Worte „die Dekanin oder“ und nach dem Wort „werden,“ die Worte „die oder“ eingefügt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „die Freistellung“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ eingefügt und die Worte „dieser mit seiner“ durch die Worte „diese oder dieser mit ihrer bzw. seiner“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Als“ die Worte „ständige Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „auch“ die Worte „eine Pfarrerin oder“ sowie nach dem Wort „Pfarrer,“ die Worte „die oder“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „ständige“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt und das Wort „Militärpfarrer“ durch das Wort „Militärgeistliche“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ und nach dem Wort „als“ die Worte „Religionslehrerin oder“ sowie nach dem Wort „Religionslehrer,“ die Worte „Gefängnisseelesorgerin oder“ eingefügt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine ständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach den Worten „kann auf“ die Worte „ihren bzw.“ sowie nach den Worten „oder mit“ die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Einem“ durch die Worte „Einer unständigen Pfarrerin oder einem“ ersetzt und nach dem Wort „auf“ werden die Worte „ihren bzw.“ sowie nach dem Wort „mit“ die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt.

23. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer kann auf ihren oder seinen Antrag oder mit ihrer bzw. seiner Zustimmung ein eingeschränkter Dienstauftrag in der Weise erteilt werden, dass sie Inhaberin oder er Inhaber einer für den eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehenen Pfarrstelle wird.“

b) Satz 2 werden nach den Worten „durchschnittlichen dienstlichen Inanspruchnahme“ die Worte „einer Pfarrerin oder“ eingefügt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Der Dienstauftrag“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ und nach den Worten „kann auf“ die Worte „deren bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Einem“ durch die Worte „Einer ständigen Pfarrerin oder einem“ ersetzt und nach dem Wort „auf“ die Worte „deren bzw.“ sowie nach dem Wort „dass“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Worten „weder an“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach den Worten „noch an“ die Worte „ihre oder“ eingefügt.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kann“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „mit“ die Worte „deren oder“ sowie nach dem Wort „erhält“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kann“ die Worte „einer unständigen Pfarrerin oder“ und nach den Worten „so ist“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

27. In § 29 Absatz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Visitorinnen oder“ eingefügt.

28. § 31 wird wie folgt gefasst:

**„§ 31 (Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)
Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle**

(1) Beantragt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zusammen mit einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu werden, so können sie, wenn beide Stellenpartnerinnen oder Stellenpartner die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf die Stelle ernannt werden. Jeder Stellenpartnerin bzw. jedem Stellenpartner ist eine Urkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur eine bzw. einer der Stellenpartner die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann sie oder er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für die andere Stel-

lenpartnerin bzw. den anderen Stellenpartner gilt § 23 Absatz 3 WürttPfdG entsprechend. Ist einer der Stellenpartnerinnen oder der Stellenpartner schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihr oder ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jede Stellenpartnerin bzw. jeden Stellenpartner gesondert festzulegen. Die Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. § 10 Absatz 2 WürttPfdG gilt entsprechend.

(3) Wird einem der Stellenpartnerinnen bzw. der Stellenpartner aufgrund ihrer bzw. seiner Bewerbung oder mit ihrer bzw. seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder endet das Dienstverhältnis einer Stellenpartnerin bzw. eines Stellenpartners, so ist die Übertragung an die Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner nach Absatz 1 beiden gegenüber aufgehoben. Wird die verbleibende Stellenpartnerin bzw. der verbleibende Stellenpartner nicht auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für die Nachfolgerin oder den Nachfolger bzw. die Nachfolgerinnen oder Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse der verbleibenden Stellenpartnerin bzw. des verbleibenden Stellenpartners Rücksicht zu nehmen.

(4) Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste auf der Pfarrstelle durch die Stellenpartnerinnen bzw. die Stellenpartner im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so hebt der Oberkirchenrat die Übertragung nach Anhörung des Besetzungsgremiums auf.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 28 Absatz 2 WürttPfdG entsprechend.

(6) Im Falle des Absatz 1 werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber gemeinsam in ihr Amt eingeführt.

(7) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrherinnen bzw. Pfarrern versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach Absatz 2, welche bzw. welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Die bzw. der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Sie oder er bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirkssynodalen unberücksichtigt.

(8) Für die Mitgliedschaft von Pfarrherinnen oder Pfarrern in der Bezirkssynode gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.“

29. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Dem“ durch die Worte „Der Pfarrerin oder dem“ ersetzt und nach dem Wort „Dauer“ werden die Worte „ihres bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Worte „der Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Beurteilung“ die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt.

30. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „allen“ die Worte „ihr bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Dem“ durch die Worte „Der Pfarrerin oder dem“ ersetzt.

31. In § 34 werden nach dem Wort „einzelner“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.

31a. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „er seinen“ durch die Worte „sie oder er ihren bzw. seinen“ und das Wort „Diener“ durch die Angabe „Dienerin/Diener“ ersetzt sowie nach den Worten „und dazu“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Theologiestudenten“ durch das Wort „Theologiestudierende“ ersetzt.

32. In § 38 Absatz 1 werden nach den Worten „Das Dienstverhältnis“ die Worte „einer unständigen Pfarrerin oder“ und nach den Worten „begründet, die“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Unständige“, „unständige“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Inhaberin oder der“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Landesbischofin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „versetzte“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.

34. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt.
 - bb) Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. sie oder er für sie oder ihn bestimmte Ausbildungsangebote oder ihr bzw. ihm übertragene Dienstaufträge wiederholt nicht wahrgenommen hat,“
 - cc) In Satz 1 Nummer 2 werden vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ und vor dem Wort „seine“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
 - dd) In Satz 1 Nummer 3 werden vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ und vor das Wort „einem“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
 - ee) In Satz 1 Nummer 4 werden vor das Wort „sein“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin im Vorbereitungsdienst oder ein“ ersetzt.

35. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.

36. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 1 werden vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Worten „gegen“ und nach dem Wort „daß“ jeweils die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - dd) In Satz 1 Nummer 3 werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - ee) In Satz 1 Nummer 4 werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
 - ff) In Satz 1 Nummer 5 werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie zur Kirchenbeamtin auf Zeit oder“ eingefügt.

- gg) In Satz 1 Nummer 6 werden jeweils vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin im Vorbereitungsdienst oder ein“ ersetzt und jeweils vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ sowie vor dem Wort „seine“ die Worte „ihre oder“ eingefügt.
37. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ sowie das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und vor das Wort „er“ jeweils die Worte „sie oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „verliert“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „ihm“ die Worte „ihr oder“ sowie vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
38. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „eine ständige Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
39. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Oberkirchenrat“ die Worte „eine Pfarrerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Interesse“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „dem“ die Worte „die Pfarrerin oder“ sowie nach dem Wort „Oberkirchenrat“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Stellenwechsel“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
40. In § 48 werden nach dem Wort „Ständige“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ und nach dem Wort „Kann“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
41. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor das Wort „Inhaber“ die Worte „Inhaberinnen oder“ und nach dem Wort „unständige“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Inhabern“ die Worte „Inhaberinnen und“ und nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „unständige“ die Worte „Pfarrerinnen und“, nach dem Wort „kann“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ und nach dem Wort „von“ die Worte „ihrem bzw.“ sowie nach der Angabe „80 v.H.“ die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt und das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
42. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor den Worten „sein Einverständnis“ werden die Worte „ihr bzw.“ und nach den Worten „Einverständnis kann“ werden die Worte „eine ständige Pfarrerin oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ und nach dem Wort „der“ die Worte „ihr oder“ sowie nach den Worten „nachkommt oder“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 werden vor das Wort „seine“ die Worte „ihre oder“ eingefügt.
- dd) In Nummer 3 werden vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ohne“ die Worte „ihr bzw.“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „eine ständige Pfarrerin oder“ sowie nach dem Wort „wenn“ die Worte „ihr bzw.“ eingefügt.
43. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „neben“ die Worte „der Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „die Visitorin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der Pfarrerin oder“, nach dem Wort „zu“ die Worte „ihrer bzw.“ und nach dem Wort „Person“ die Worte „ihres bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach den Worten „Monaten von“ die Worte „ihrem oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
44. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „verliert“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und vor dem Wort „seine“ die Worte „ihre bzw.“ sowie nach dem Wort „Nimmt“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „dem“ werden die Worte „ihr oder“ sowie nach dem Wort „noch“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „sie oder“ und nach dem Wort „er“ die Worte „ihre bzw.“ sowie nach dem Wort „dass“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „sie oder“ und nach der Angabe „80 v.H.“ die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Einem“ durch die Worte „Einer Pfarrerin oder einem“ und die Worte „die ihm nach seinen Fähigkeiten“ durch die Worte „die ihr oder ihm nach ihren bzw. seinen Fähigkeiten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Nimmt“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „auf“ die Worte „ihren bzw.“ sowie nach dem Wort „erhält“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Absatz 3 Satz 1 gilt für eine bzw. einen nach § 51 Abs. 3 WürttPFG von ihrem oder seinem Dienstauftrag entbundene Pfarrerin bzw. entbundenen Pfarrer entsprechend.“
- f) In Absatz 5 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach den Worten „kann sich“ die Worte „eine Pfarrerin oder“ sowie nach dem Wort „ist“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
45. In § 53 werden die Worte „der Pfarrer“ durch die Worte „die Pfarrerin oder der Pfarrer ihren bzw.“ ersetzt und nach dem Wort „verliert“ werden die Worte „sie oder“ sowie nach dem Wort „er“ die Worte „ihr bzw.“ und nach den Worten „Wartegeld oder“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
46. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Ernennung“ und „Versetzung“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ernennung“ die Worte „der Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
47. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine ständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach den Worten „wenn“ und „dass“ werden die Worte „sie oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Worte „der Pfarrerin bzw.“ eingefügt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Oberkirchenrat kann den Wortlaut des Württembergischen Pfarrergesetzes in der vom 1. Januar 2014 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 13. November 2013

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

vom 22. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 359, 360), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.Württemberg“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ebenso gelten bei kirchlichen oder diakonischen Rechtsträgern angestellte Personen als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes, die zur Dienststelle (§ 3) eines anderen Arbeitgebers abgeordnet, zugewiesen oder aufgrund von Aufgabenverlagerung im Wege der Personalgestaltung bei einer Dienststelle (§ 3) eines anderen Arbeitgebers eingesetzt werden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Anstellungsträgers gemäß § 1 Absatz 1 gelten in der Regel jeweils als in einer Dienststelle beschäftigt.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 können gemeinsame Mitarbeitervertretungen gemäß § 5 a gebildet werden.“

6. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a Gemeinsame Mitarbeitervertretungen

(1) Innerhalb eines Kirchenbezirks wird für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet (Kirchenbezirksmitarbeitervertretung). Für benachbarte Dienststellen innerhalb eines Kirchenbezirks, deren Träger der Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde ist, kann abweichend von Satz 1 im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der benachbarten Dienststellen auf Antrag eines der Beteiligten durch schriftliche Festlegung eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden (Distriktsmitarbeitervertretung). Ebenso kann in Dienststellen mit mindestens fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, deren Träger der Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde ist, abweichend von Satz 1 eine Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 1 gebildet werden, wenn dies im Einvernehmen zwischen der Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Dienststelle auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt wird (Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk).

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Kirchliche Verbände, kirchliche Stiftungen und kirchliche Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 können, so-

weit nicht eine Mitarbeitervertretung nach § 5 oder eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 gebildet wird, eine Wahlgemeinschaft mit einer Kirchenbezirksmitarbeitervertretung, einer Distriktsmitarbeitervertretung oder einer Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk bilden, wenn dies im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt wird. Für die Bildung einer Wahlgemeinschaft mit einer Kirchenbezirksmitarbeitervertretung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen zwischen dem Kirchenbezirk, der Kirchenbezirksmitarbeitervertretung, der Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des kirchlichen Verbandes, der kirchlichen Stiftung oder der kirchlichen Einrichtung nach § 1 Absatz 2 genügt.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung von einer der beteiligten Dienststellenleitungen, der Mitarbeitervertretung oder der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer der beteiligten Dienststellen widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen landeskirchlichen Dienststellen mit weniger als fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden für die Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen mit anderen Dienststellen der Landeskirche, eines Kirchenbezirks, einer Kirchengemeinde, eines kirchlichen Verbandes oder einer kirchlichen Stiftung zusammengefasst, denen sie aus sachlichen oder räumlichen Gründen am nächsten stehen. Dies gilt ebenfalls für einzelne landeskirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich eines Kirchenbezirks, einer Kirchengemeinde, eines kirchlichen Verbandes, einer kirchlichen Stiftung oder an staatlichen Schulen eingesetzt sind.

(6) Die Zuordnungen nach Absatz 5 trifft der Oberkirchenrat jeweils vor der Einleitung des Wahlverfahrens nach Anhörung der Beteiligten und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung.

(7) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Verwaltungsstellen der Landeskirche wird eine gemeinsame Mitarbeitervertretung am Sitz des Oberkirchenrats gebildet.

(8) Die nach den vorstehenden Absätzen gebildeten gemeinsamen Mitarbeitervertretungen sind zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der gemeinsamen Mitarbeitervertretungen sind die beteiligten Dienststellenleitungen.“

7. Nach § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

**„§ 6 a
Gesamtmitarbeitervertretung
im Dienststellenverbund**

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 7 wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung. Durch Dienstvereinbarung kann die Übergangsfrist auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr verlängert werden.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.“

9. § 7 a wird aufgehoben.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Regel“ die Zeile „5 - 15 Wahlberechtigten aus einer Person,“ eingefügt. In der folgenden Zeile wird die Angabe „15“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ wird die Angabe „nach § 2“ eingefügt und nach dem Wort „haben“ die Worte „und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet, zugewiesen oder dort aufgrund von Aufgabenverlagerung im Wege der Personalgestaltung eingesetzt ist, ist dort wahlberechtigt; das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle erlischt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer zu einer anderen Dienststelle zur Arbeitsleistung gestellt wird, ist dort wahlberechtigt; das Wahlrecht in der seitherigen Dienststelle bleibt unberührt.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „voll geschäftsfähig“ gestrichen und nach dem Wort „Wahlberechtigten“ die Angabe „nach § 9“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,“

bb) Die Buchstaben a) bis c) werden zu den Buchstaben b) bis d).

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Wahlverfahren“ der Klammerzusatz „(Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

14. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versetzung, Zuweisung, Abordnung oder Personalgestaltung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.“

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Entscheidung der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „kirchengerichtlichen Beschluss“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Mitglieder des Wahlvorstands haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge. § 19 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
- rechtsregelung oder gesetzlicher Vorschriften freigestellt“ eingefügt.
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollbeschäftigten Mitarbeiters.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Worte „freigestellt werden“ durch das Wort „freizustellen“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird aufgehoben.
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Schutz vor Abordnung, Versetzung, Zuweisung und Personalgestaltung, Kündigungsschutz“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „versetzt“ ein Komma und die Worte „zugewiesen oder zu einer anderen Dienststelle gestellt“ eingefügt.
- c) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.“
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Worte „oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Entscheidung der Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Worte „oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes“ eingefügt. Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „dem Kirchengenricht“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Stellt die Schlichtungsstelle fest“ durch die Worte „Wird kirchengenrichtlich festgestellt“ und die Worte „hat sie“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
17. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung
der Mitarbeitervertretung**
- Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengenrichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, beschlossen werden.“
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. f) werden die Worte „der Schlichtungsstelle“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a) werden die Worte „Führung der Dienstgeschäfte“ durch die Worte „Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b) wird das Wort „Dienstgeschäfte“ durch die Worte „dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „beurlaubt“ die Worte „oder aufgrund einer Arbeits-

g) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.“

22. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Ausschüsse“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.“

24. Es wird folgender § 23 a eingefügt:

**„§ 23 a
Ausschüsse**

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf

dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.“

25. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 23 a Absatz 1“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.“

26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Worte „und ihrer Ausschüsse nach § 23 a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Worte „oder des Ausschusses“ eingefügt.

27. § 28 Absatz 4 wird aufgehoben.

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mittel“ ein Komma und die Worte „dienststellenübliche technische Ausstattung“ angefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bei Kirchenbezirksmitarbeitervertretungen trägt der Kirchenbezirk die Kosten.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

29. § 31 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr auf einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.“

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,

b) geplante Investitionen,

c) Rationalisierungsvorhaben,

d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,

e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

31. An § 35 Absatz 3 wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.“

32. § 36 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie werden vom Dienstgeber durchgeführt, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „durch die Schlichtungsstelle“ durch das Wort „kirchengerichtlich“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zu Stande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.“

34. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Bei Buchstabe d) werden nach dem Wort „Wochentage“ ein Komma und die Worte „sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen“ angefügt.

- b) Es wird folgender neuer Buchstabe o) eingefügt:
- „o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen,“
- c) Der bisherige Buchstabe o) wird zu Buchstabe p).
35. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Bei Buchstabe c) werden nach dem Wort „Eingruppierung“ ein Komma und die Worte „einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung“ gestrichen.
- b) Bei Buchstabe k) werden nach dem Wort „Beurlaubung“ die Worte „in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)“ gestrichen.
36. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe b) wird aufgehoben.
- b) Bei Buchstabe d) wird nach dem Wort „Fällen“ der Klammerzusatz „(aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)“ gestrichen.
- c) Bei Buchstabe l) wird nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma und das Wort „Zuweisung“ eingefügt.
- d) Es wird folgender neuer Buchstabe r) eingefügt:
- „r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten.“
37. In § 47 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „die Schlichtungsstelle“ durch die Worte „das Kirchengerecht“ ersetzt.
38. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Buchstabe a) wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b) wird gestrichen.
- cc) Buchstabe c) wird zu Buchstabe b).
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „die Schlichtungsstelle“ durch die Worte „das Kirchengerecht“ ersetzt.
39. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend für mehrere Dienststellen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung besteht“.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Worte „und ihnen Gleichgestellte“ eingefügt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet zeitgleich mit den allgemeinen Wahlen zur Mitarbeitervertretung statt.“
40. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2 wahr.“
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
41. In § 52 Absatz 1 werden nach der Zahl „22“ ein Komma und die Angabe „28 und 30“ eingefügt.
42. Die Überschrift zu Abschnitt X wird wie folgt gefasst:
- „Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg (Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen)“
43. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtausschuss“ die Worte „der Mitarbeitervertretungen“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Ihr gehören alle nach den Absätzen 2 und 3 Gewählten an.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Mitglied“ werden die Worte „und eine Stellvertretung“ eingefügt.
 - bb) Der seitherige Buchstabe k) wird zu Buchstabe j).
 - cc) Der seitherige Buchstabe l) wird zu Buchstabe k). Der Klammerzusatz „(privatrechtlich Angestellte)“ wird gestrichen.
 - dd) Die Buchstaben l) und m) werden aufgehoben.

44. In § 54 a Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „ein“ ein Komma und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern jeweils mindestens drei wahlberechtigte Wahlpersonen der in § 54 Absatz 2 aufgeführten Gruppen kirchlicher Berufe vorhanden sind.“

45. Nach § 54 a werden folgende neue §§ 54 b und 54 c eingefügt:

„§ 54 b

Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg

(1) Die Mitarbeitervertretungen der Dienststellen und Einrichtungen des Diakonischen Werkes Württemberg und seiner Mitglieder bilden die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg (AGMAV).

(2) Organe der AGMAV sind die Vollversammlung, die vier Regionalversammlungen und der AGMAV-Vorstand (Gesamtausschuss).

§ 54 c

Bildung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg

(1) Nach jeder allgemeinen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen ist innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende der Amtszeit der seitherigen Mitarbeitervertretungen gemäß § 15 Absatz 2 die Vollversammlung einzuberufen. Bei der Vollversammlung handelt es sich um die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes Württemberg. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils aus ihrer Mitte eine Delegierte/einen Delegierten in die Vollversammlung. Sind in der Dienststelle bzw. den Dienststellen, für die die Mitarbeitervertretung gebildet wurde, am Wahltag der allgemeinen Mitarbeitervertretungswahl mindestens 101 wahlberechtigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vorhanden, so kann die Mitarbeitervertretung eine weitere Delegierte/einen

weiteren Delegierten entsenden. Ab 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern kann für jedes angefangene Hundert wahlberechtigter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine weitere Delegierte/ein weiterer Delegierter entsandt werden. Gesamtmitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen im Dienststellenverbund haben kein Entsendungsrecht.

Die Vollversammlung wählt sieben Mitglieder des AGMAV-Vorstandes auf schriftlichen Vorschlag der Regionalversammlungen oder einzelner Mitarbeitervertretungen. Die Nominierten müssen Mitglied einer Mitarbeitervertretung sein. Die verschiedenen Berufsfelder sollen berücksichtigt werden.

(2) Nach jeder allgemeinen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen sind innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende der Amtszeit der seitherigen Mitarbeitervertretungen gemäß § 15 Absatz 2 die vier Regionalversammlungen einzuberufen. Bei den Regionalversammlungen handelt es sich um die Versammlungen der in einer festgelegten Region bestehenden Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes Württemberg. Jede Mitarbeitervertretung ist einer von vier Regionen zugeordnet. Über die Festlegung der vier Regionen entscheidet die Vollversammlung. Jede Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine erste und zweite Stellvertretung. Die vier Vorsitzenden und die vier ersten Stellvertretungen sind Mitglieder des AGMAV-Vorstandes.

(3) Dem AGMAV-Vorstand gehören die gemäß den Absätzen 1 und 2 gewählten Mitglieder an. Die Vorstandsmitglieder können ein weiteres Mitglied, welches nicht Mitglied einer Mitarbeitervertretung sein muss, in den AGMAV-Vorstand wählen.

(4) Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen und zur Durchführung der Wahlen werden in der AGMAV-Ordnung geregelt, die von der Vollversammlung beschlossen wird.“

46. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Worte „und die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg“ eingefügt und das Wort „hat“ durch die Worte „haben in ihren jeweiligen Bereichen“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe d) werden die Worte „im kirchlichen Dienst“ gestrichen.
 - cc) In Buchstabe f) werden die Worte „der Landeskirche“ und „kirchlicher“ gestrichen.
 - dd) In Buchstabe g) werden die Worte „der Landeskirche“ gestrichen.
 - ee) In Buchstabe h) wird das Wort „kirchlicher“ sowie die Worte „für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder landeskirchliche Dienststellen“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

47. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Der oder die Vorsitzende der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung kann die Leitung der Geschäftsstelle auf Mitarbeitende der Geschäftsstelle delegieren.“

- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „Den Dienststellen werden die tatsächlich angefallenen Vertretungskosten für das freigestellte Mitglied ersetzt.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg ist am Sitz des Diakonischen Werks Württemberg eine Geschäftsstelle eingerichtet, die dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg untersteht. Der oder die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg kann die Leitung der Geschäftsstelle auf Mitarbeitende der Geschäftsstelle delegieren. Für die Geschäftsstelle gelten im Übrigen die im Bereich des Diakonischen Werks Württemberg getroffenen Regelungen.“

- d) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg die §§ 23 bis 32 entsprechend mit der Maßgabe, dass die durch ihre Tätigkeit entstehenden notwendigen Kosten und die Freistellung der Mitglieder der AGMAV auf der Grundlage einer zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werks Württemberg und dem AGMAV-Vorstand ge-

schlossenen einvernehmlichen Vereinbarung vom Diakonischen Werk Württemberg und seinen Mitgliedern getragen werden.“

48. Nach § 55 a wird folgender neuer § 55 b eingefügt:

**„§ 55 b
Landeskirchliche Vertrauensperson der
schwerbehinderten Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen**

(1) Zusammen mit der Wahl zur Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung wird von den Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Landeskirche eine Landeskirchliche Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt.

(2) Sie kann an den Sitzungen der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung mit beratender Stimme teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die in besonderem Maße die schwerbehinderten Menschen betreffen. § 51 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die landeskirchliche Vertrauensperson hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Förderung und Information der gewählten Vertrauenspersonen in ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten
- b) Beratung und Information der Mitarbeitervertretungen zu den Rechten der schwerbehinderten Menschen, insbesondere dort, wo keine Vertrauensperson gewählt ist.
- c) Beratung und Information von schwerbehinderten Menschen, soweit es vor Ort keine Vertrauensperson gibt
- d) Organisation von Versammlungen und Fortbildungen für Vertrauenspersonen
- e) Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Menschen und der gleichgestellten behinderten Menschen nach § 2 SGB IX
- f) Wahrnehmung der Aufgaben der Hauptschwerbehindertenvertretung im Sinne des § 97 SGB IX.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Geschäftsführung der Landeskirchlichen Vertrauensperson der Schwerbehinderten die §§ 28 und 30 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die durch ihre Tätigkeit entstehenden notwendigen Kosten von der Landeskirche getragen werden. Die Vertrauensperson kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Freistellung von ihrer beruflichen Tätigkeit in Höhe von 10 vom Hundert einer vollbeschäftigten Person beanspruchen.“

49. Abschnitt XI wird wie folgt neu gefasst:

**„XI. Abschnitt
Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

**§ 56
Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen nach diesem Gesetz ist das Kirchengericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.

**§ 57
Bildung des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihres Diakonischen Werks wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten errichtet. Das Kirchengericht besteht aus zwei Kammern.

**§ 57 a
Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**

(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten ist zuständig

1. für die Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
2. für das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen rechtlich selbständigen Einrichtungen.

(2) Durch Vereinbarungen des Oberkirchenrats mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchengericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

**§ 58
Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

(1) Eine Kammer besteht jeweils aus einem Vorsitzenden Richter oder einer Vorsitzenden Richterin und zwei Beisitzenden Richtern oder Richterinnen. Es werden

pro Kammer je zwei Beisitzende Richter oder Richterinnen für Angelegenheiten von kirchlichen Dienststellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und je zwei Beisitzende Richter oder Richterinnen für Angelegenheiten von Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. bestellt. Die Vorsitzenden Richter oder Richterinnen der beiden Kammern vertreten sich gegenseitig. Für die Beisitzenden Richter oder Richterinnen werden für den Fall der Verhinderung je eine Erste und Zweite Stellvertretung bestellt. Die Beisitzenden Richter oder Richterinnen sowie die Stellvertretungen können für ihren Bereich Mitglieder in beiden Kammern sein. Vorsitzende und Beisitzende Mitglieder und Stellvertretungen müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(2) Die Vorsitzenden Richter oder Richterinnen der beiden Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg stehen. Sie werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder gewählt und vom Landesbischof oder der Landesbischofin ernannt. Wird das Kirchengericht angerufen, ohne dass die Vorsitzenden Richter oder Richterinnen ernannt sind, so werden ein Vorsitzender Richter oder eine Vorsitzende Richterin und die Beisitzenden Richter oder Richterinnen vom Landeskirchenausschuss bestimmt, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehende Angelegenheit.

(3) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche wählen die Vertretungen von Leitungsorganen kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Landeskirche in der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung je Kammer eine Beisitzende Richterin oder einen Beisitzenden Richter und die Stellvertretungen. Der Beisitzende Richter oder die Beisitzende Richterin und die Stellvertretungen müssen der Dienststellenleitung in einer kirchlichen Körperschaft angehören, der weitere Beisitzende Richter oder die weitere Beisitzende Richterin und die Stellvertretungen müssen zur Mitarbeitervertretung wählbar sein. Für den Bereich des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. wählen die Trägerversammlung und die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk je Kammer einen Beisitzenden Richter oder eine Beisitzende Richterin und die Stellvertretungen. Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Vertretungen der Beisitzenden Richter oder Richterinnen dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie die Beisitzenden Richter oder Richterinnen. Die Beisitzenden Richter oder Richterinnen müs-

sen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(5) Die Kosten des Kirchenggerichts trägt die Landeskirche. Die Mitglieder erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen. Der Oberkirchenrat kann für die Vorsitzenden Richter oder Richterinnen eine besondere Aufwandsentschädigung festsetzen.

(6) Die Vorsitzenden Richter oder Richterinnen des Kirchenggerichts legen die Geschäftsverteilung im Voraus im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat fest.

§ 59

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchenggerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchenggerichts sind unabhängig und in Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, nur dem in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden Recht unterworfen. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenggerichts beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 60

Zuständigkeit des Kirchenggerichtes

(1) Das Kirchenggericht entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchenggesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen das Kirchenggericht wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen wird (§ 3), entscheidet es über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen das Kirchenggericht wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen wird (§§ 36, 36 a), wird von ihm nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellt das Kirchenggericht nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung un-

terblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), hat das Kirchenggericht lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheidet das Kirchenggericht über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellt das Kirchenggericht fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchenggerichtliche Beschluss ist verbindlich. Weigert sich die Dienststellenleitung, einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung des Kirchenggerichts nachzukommen, ist das nach Verfassung, Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan auf Antrag verpflichtet, die Entscheidung im Wege der Ersatzvornahme umzusetzen.

§ 61

Durchführung des kirchenggerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung des Kirchenggerichts festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche

sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchengericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.

(10) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

§ 62

Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwen-

dung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 63

Rechtsmittel

(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse des Kirchengerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines Obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Das Kirchengericht in erster Instanz legt dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1
Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen nach diesem Gesetz finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2016 statt.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Abschluss der Neuwahlen, längstens bis zum 31. Oktober 2016, im Amt. Ist eine Mitarbeitervertretung im Fall von § 15 Absatz 3 am 30. April 2016 noch nicht ein Jahr im Amt, bleibt sie längstens bis zum 31. Oktober 2020 im Amt.

(3) Die für die VIII. Amtszeit der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 1. Mai 2012 bis 30. April 2017 bestellten vorsitzenden und beisitzenden Mitglieder bleiben als Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (I. Amtszeit) im Amt. Für sie gilt § 59 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159, geändert durch Kirchliches Gesetz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S.359, 360)).

(4) Für Beteiligungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, gilt das bisherige Recht weiter.

§ 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 13. November 2013

Dr. h. c. Frank O. July

**Kirchliche Verordnung zur
Änderung der Ausführungs-
bestimmungen zur Abendmahls-
ordnung**

vom 13. September 2013 AZ 51.40 Nr. 339

Gemäß § 25 Abs. Kirchenverfassungsgesetz wird nach Beratung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1
**Änderungen der Ausführungsbestimmungen
zur Abendmahlsordnung**

Die Ausführungsbestimmungen zur Abendmahlsverordnung vom 23. Mai 1995 (Abl. 56 S. 382), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 11. Juli 2000 (Abl. 59 S.117), werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 19 werden die Wörter „(vgl. Nr. 2.3 der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst, Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12.1.1984, Abl. 51 S. 13)“ durch die Angabe „(§ 2 Absatz 4 Studienordnung)“ ersetzt.
2. Nr. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Lektoren“ durch das Wort „Prädikanten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Richtlinien für den Lektorendienst“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Prädikantenordnung“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung der Evang. Akademie Bad Boll und der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungs- gesetzes

vom 21. Oktober 2013 AZ 56.50 Nr. 318

Nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 des Kirchenverfassungsgesetzes wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Ordnung der Evangelischen Akademie Bad Boll

Die Ordnung der Evang. Akademie Bad Boll vom 19. Juli 1983 (Abl. 50 S. 689), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 11. April 2000 (Abl. 59 S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Leitung der Akademie

(1) Die Akademie wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und bis zu zwei weiteren Direktorinnen oder Direktoren mit je eigenem Aufgabenbereich geleitet. Die Direktorinnen oder Direktoren sind an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrats.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Akademie nach außen. Sie oder er vertritt die Akademie in Kirche und Öffentlichkeit. Sie oder er hält Fühlung mit der Kirchenleitung und gibt ihr von wichtigen Planungen und Vorgängen rechtzeitig Kenntnis. Vor Entscheidungen von besonderem landeskirchlichem Interesse holt sie oder er die Zustimmung der Kirchenleitung ein.

(3) Die Leitungsaufgabe nach innen wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor, den weiteren Direktorinnen oder Direktoren oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Verwaltung gemeinsam wahrgenommen. Sie übernehmen jeweils die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 9). Im Rah-

men ihres Verantwortungsbereichs sind sie weisungsbefugt gegenüber den ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und pflegen die notwendigen Außenkontakte. Sie sind zur laufenden gegenseitigen Information verpflichtet. In wichtigen Fragen und bei Meinungsverschiedenheiten wird gemeinsam entschieden. Dabei ist Einmütigkeit anzustreben. Wird diese nicht erreicht, entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor führt die Dienstaufsicht über die weiteren Direktorinnen und Direktoren und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrer oder seinem Stellvertreter.

(4) Der Oberkirchenrat bestimmt im Benehmen mit dem Kuratorium in welcher Reihenfolge die weiteren Direktorinnen oder Direktoren die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor in deren oder dessen besonderen Aufgaben (Absatz 2) vertreten. Im Übrigen vertreten die Direktorinnen und Direktoren sich gegenseitig. Ist nur eine (geschäftsführende) Direktorin oder ein (geschäftsführender) Direktor bestellt, so bestimmt der Oberkirchenrat auf Vorschlag der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors im Benehmen mit dem Kuratorium für diese oder diesen eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter, die oder der im Verhinderungsfall die Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors wahrnimmt.

(5) Die Besetzung der Stelle der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors erfolgt aufgrund einer Wahl des Kuratoriums mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Oberkirchenrat legt dem Kuratorium einen Wahlvorschlag vor. Von einer Stellenausschreibung kann abgesehen werden.

(6) Über die Besetzung der Stelle der weiteren Direktorinnen oder Direktoren entscheidet der Oberkirchenrat auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors. Nimmt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor dieses Vorschlagsrecht nicht wahr, wird sie oder er durch den Oberkirchenrat vor einer Besetzung der Stelle angehört.

(7) Soll die Stelle einer Direktorin oder eines Direktors einer Person übertragen werden, die nicht in ein Pfarrdienstverhältnis der Landeskirche übernommen werden kann, so finden die Absätze 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

(8) Über die Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin der Verwaltung oder des Geschäftsführers der Verwaltung entscheidet der Oberkirchenrat im Benehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor. Das Kuratorium ist zu hören.“

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

**„§ 3a
Tagungsstätte**

(1) Die Tagungsstätte der Akademie wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Tagungsstätte ist der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Oberkirchenrates unterstellt.

(3) Über die Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Tagungsstätte entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In der Geschäftsordnung der Akademie ist für die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor ein befristetes Recht zur Vorbelegung der Tagungsstätte im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Akademie nach § 2 aufzunehmen.

(5) Die Besetzung der Leitungsstellen der Tagungsstätte erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Tagungsstätte im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor.

(6) Bei der Tagungsstätte angemeldete Tagungen oder Veranstaltungen Dritter sind der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor vor der Erteilung einer verbindlichen Zusage durch die Tagungsstätte mitzuteilen. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung der Tagungsstätte.

(7) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann innerhalb einer angemessenen Frist Tagungen oder Veranstaltungen Dritter, die nicht dem kirchlichen Interesse dienlich sind, widersprechen. Widerspricht die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor einer Tagung oder Veranstaltung Dritter, so ist dem Dritten eine verbindliche Zusage der Tagungsstätte zu versagen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Akademie.

(8) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wacht darüber, dass sich das Profil der Tagungsstätte und das Profil der Akademie nicht widersprechen. Sie oder er sucht bei Anzeichen eines Widerspruchs das Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte um diesen Widerspruch zu beseitigen. Kann ein Einvernehmen über die Beseitigung des Widerspruchs nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberkirchenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(9) Die Tagungsstätte wird als Wirtschaftsbetrieb geführt und führt gesondert Rechnung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Tagungsstätte

erstellt für jedes Haushaltsjahr für den Bereich der Tagungsstätte einen Wirtschaftsplan und legt diesen Entwurf dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan ist der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Verwaltung zur Kenntnis zu geben.

(10) Die Tagungsstätte nimmt die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat festlegt.“

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Akademie und der Tagungsstätte erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte oder privatrechtlich im Rahmen des Stellenplans der Akademie und der Tagungsstätte angestellt.

(2) Für die Besetzung der für die Akademie errichteten Pfarrstellen gilt das Pfarrstellenbesetzungsgesetz mit der Maßgabe, dass der Oberkirchenrat auf Vorschlag der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors entscheidet. Dieser Vorschlag erfolgt im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Sinngemäß gilt dies auch für die Beendigung oder sonstige Änderung des Dienstauftrages.

(3) Über die Besetzung der Stellen der weiteren Studienleiterinnen und Studienleiter sowie der für die Akademie errichteten Beamtenstellen entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Für die Besetzung der Stellen ist die Zustimmung des Oberkirchenrats erforderlich. Sinngemäß gilt dies auch für die Beendigung oder sonstige Änderung des Dienstauftrages.

(4) Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Akademieleitung oder der Tagungsstättenleitung im Rahmen des Stellenplans selbständig angestellt. Anderslautende Regelungen in dieser Ordnung bleiben hiervon unberührt. Sinngemäß gilt dies auch für die Beendigung oder sonstige Änderung der bestehenden Arbeitsverhältnisse.

(5) Gegenüber den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nimmt die Akademie oder Tagungsstätte die Aufgabe des Dienstgebers für die Landeskirche wahr.

(6) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die an der Akademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

obliegt der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor. Die Dienstaufsicht kann durch die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor delegiert werden.

(7) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagungsstätte obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Tagungsstätte. Anderslautende Regelungen in dieser Ordnung bleiben hiervon unberührt. Die Dienstaufsicht kann durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Tagungsstätte delegiert werden.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Kuratorium

(1) Für die Akademie wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. vier von der Landessynode aus ihrer Mitte für ihre Amtszeit zu wählende Mitglieder,
2. die oder den Vorsitzenden der Beiräte nach § 6,
3. vier vom Oberkirchenrat für die Dauer von drei Jahren berufene Personen, die zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein müssen, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Anstellungsverhältnis stehen und möglichst aus verschiedenen Sprengeln der Landeskirche kommen,
4. zwei von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof zu berufene Vertreterinnen oder Vertreter des Oberkirchenrats.

Die Wiederwahl und Wiederberufung ist möglich.

(3) Soweit das Kuratorium nichts anderes bestimmt, nehmen die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor, die Verhinderungsstellvertreterin oder der Verhinderungsstellvertreter, die weiteren Direktorinnen und Direktoren, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Verwaltung und der Tagungsstätte an den Sitzungen des Kuratoriums als Beraterinnen und Berater teil.

(4) Zu den Sitzungen eingeladen wird die oder der für die Akademie zuständige Dezernentin oder Dezernent des Oberkirchenrats, der beratend an den Sitzungen teilnimmt. Die Dezernentin oder der Dezernent kann durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Oberkirchenrates vertreten werden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine oder einen stellvertreten-

den Vorsitzenden und bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(6) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Es wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einberufen. Es ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor oder von einem der Vertreterinnen oder Vertreter des Oberkirchenrats oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(7) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Es berät die Akademieleitung insbesondere im Blick auf die grundsätzliche Ausrichtung der Akademiearbeit und bei sonstigen Fragen und Entscheidungen von größerer Bedeutung.
2. Es unterstützt die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Akademie und berät die ihr oder ihm in diesem Zusammenhang für das kommende Kalenderjahr vorgelegte Jahresplanung.
3. Es kann für jeden Themenbereich der Schwerpunktsetzung der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor eine Tagung vorschlagen. Widerspricht die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor einer vorgeschlagenen Tagung, so legt sie oder er diese Entscheidung dem Oberkirchenrat zusammen mit ihrer oder seiner Stellungnahme sowie einer Stellungnahme des Kuratoriums zur abschließenden Entscheidung vor.
4. Es beschließt den Sonderhaushalt der Akademie im Bereich inhaltliche Arbeit und Verwaltung und legt diesen dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vor (§ 8).
5. Es wirkt bei der Besetzung von Stellen mit (§§ 3, 4).
6. Es beschließt im Benehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor über die Geschäftsordnung (§ 9).
7. Es nimmt den jährlichen Arbeits- und Rechenschaftsbericht der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors entgegen und legt ihn mit einer Stellungnahme dem Oberkirchenrat vor. Das Kuratorium stellt die Jahresrechnung fest und nimmt den jährlichen Prüfungsbericht entgegen (§ 8).

8. Entgegennahme und Beratung des Positionspapiers der Beiräte.

(8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt wurde. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen die Tagesordnung erweitern. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind durch die Schriftführerin oder den Schriftführer in die Niederschrift aufzunehmen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums kann im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor Beschlüsse im Umlauf fassen lassen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung allen Kuratoriumsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wurde und zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich zum Abstimmungsverfahren und zum Beschluss erklärt haben. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des schriftlichen Umlaufbeschlusses an einen zuverlässigen Postdienstleister.“

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Beiräte

(1) Für die einzelnen Themenbereiche der Akademie werden insgesamt bis zu vier Beiräte gebildet. Die einzelnen Themenbereiche der Akademie ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(2) Dem jeweiligen Beirat gehören an:

1. kraft Amtes, die jeweiligen für die Themenbereiche zuständigen Studienleiterinnen und Studienleiter,
2. bis zu sechs weitere, fachlich kompetente Persönlichkeiten, die durch die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor für die Dauer von sechs Jahren berufen werden. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

Die Mitglieder der Beiräte sollen einer Kirche angehören, die Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie können nicht

Mitglieder der Beiräte sein, soweit vorliegend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Beiräte tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird zu den Sitzungen der Beiräte eingeladen und kann beratend teilnehmen.

(5) Die jeweiligen Beiräte wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Beiräte beraten in ihren jeweiligen Themenbereichen die Akademieleitung und das Kuratorium in Grundsatzfragen der Akademiearbeit. Sie erstellen hierzu jährlich ein Positionspapier, das der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben ist.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor das Wort „geschäftsführende“ die Wörter „geschäftsführende Direktorin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Vereinbarungen über Abfindungszahlungen, die eine Abfindung über die in der Sicherungsordnung der Kirchlichen Anstellungsordnung festgelegten Beträge vorsieht.“

7. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

(1) Für jedes Haushaltsjahr wird ein Sonderhaushaltsplan einschließlich Stellenplan für die Akademie und deren Verwaltung aufgestellt.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vollzug des Sonderhaushaltsplans obliegt der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor und den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der Verwaltung. Die haushalts-

rechtlichen Bestimmungen der Landeskirche sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres abzuschließen, zu prüfen und dem Kuratorium zur Beratung und Feststellung vorzulegen. Dieses leitet sie mit einer Stellungnahme dem Oberkirchenrat zu.

(5) Die Akademie und deren Verwaltung nimmt die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat festlegt.“

8. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „Tagungsleiter“ durch die Worte „Studienleiterinnen und Studienleiter“ ersetzt.

9. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „ein neuer Konvent“ durch die Wörter „neue Beiräte“ und die Wörter „des neuen Konvents“ durch die Wörter „der neuen Beiräte“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In § 1 Absatz 3 Satz 1 der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 6. Juli 2013 (Abl. 65 S. 538), werden nach den Worten „Kirchenbezirk Ravensburg“ die Worte „sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors der Evangelischen Akademie Bad Boll“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung

vom 14. Mai 2013 AZ 22.80 Nr. 349

Zur Ausführung von § 9 Absatz 1 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (Abl. EKD 2010 S. 307; 2011 S. 149) wird aufgrund von § 35 Abs. 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Änderungen

1. In § 1 werden die Wörter „Evang.-theol.“ durch die Wörter „Evangelisch-theologische“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 6 wird nach dem Wort „Kirchenbeamte“ das Wort „Kirchenbeamtinnen“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) und Satz 4 wird jeweils das Wort „Oikodomik“ durch das Wort „Gemeindeentwicklung“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 6 werden die Wörter „Evang.-theol.“ durch die Wörter „Evangelisch-theologische“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Übergangsregelungen

- (1) Personen, die vor dem 1. April 2012 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, legen ihre Prüfungsleistungen nach den Bestimmungen der II. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung (PO II) vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 25. November 2008 (Abl. 63 S. 263), ab.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt in den Fällen, in denen nicht alle Prüfungsleistungen nach § 9 und § 10 der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung vor dem 16. Dezember 2013 erbracht wurden, diese Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Wurde die Prüfungspredigt nach § 6 der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung gehalten, gilt die Prüfungspredigt nach § 6 dieser Prüfungsordnung als gehalten; die Fachnote wird übernommen.
2. Wurde die Prüfungslehrprobe nach § 7 der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung gehalten, gilt die Prüfungslehrprobe nach § 7 dieser Prüfungsordnung als gehalten; die Fachnote wird übernommen.
3. Die Hausarbeit wird nach § 8 der in Absatz 1 genannten Prüfungsordnung angefertigt. Die praktisch-theologische Hausarbeit nach § 8 dieser Prüfungsordnung gilt als angefertigt; die Fachnote der Hausarbeit wird übernommen. Die mündliche Prüfung im Prüfungsfach Leitung (Kybernetik oder Gemeindeentwicklung) nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) dieser Prüfungsordnung gilt als abgelegt; sie wird mit der Fachnote der Hausarbeit bewertet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

R u p p

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Studienordnung

vom 14. Mai 2013 AZ 22.70-2 Nr. 153

Aufgrund von § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269), wird gemäß § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Nummer 2.1 Satz 2 der Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. 50 S. 70), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 17. September 2002 (Abl. 60 S. 173), verordnet:

Artikel 1 Änderung

§ 14 der Studienordnung vom 6. Juli 2011 (Abl. 64 S. 516) wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Für diejenigen Vikarinnen und Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 2012 angetreten haben, ist weiterhin die Studienordnung vom 1. März 2005 (Abl. 61 S. 317), geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (Abl. 64 S. 83), anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind nach Unterbrechungen des Vikariats für die noch nicht durchlaufenen Ausbildungsabschnitte und -felder § 8 und § 9 anzuwenden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

R u p p

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II

vom 14. Mai 2013 AZ 22.80 Nr. 348

Der Oberkirchenrat erlässt folgende Bestimmungen:

Artikel 1 Änderung

In Nummer 6.2 Satz 1 und Satz 3 werden die Wörter „Evang.-theol.“ jeweils durch die Wörter „Evangelisch-theologische“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. November 2013 in Kraft.

R u p p

Einberufung der 15. Landessynode

Verfügung des Landesbischofs
vom 2. Dezember 2013 AZ 11.30 Nr. 813

Gemäß § 12 der Kirchenverfassung wird die neugewählte 15. Landessynode zu ihrer öffentlichen **Eröffnungssitzung** am

Samstag, 22. Februar 2014

nach **Stuttgart** einberufen.

Um **9:00 Uhr** findet in der **Stiftskirche** ein gemeinsamer Gottesdienst statt und um **10:30 Uhr** versammeln sich die Synodalen im Hegel-Saal des **Kultur- und Kongresszentrums Liederhalle** zur Konstituierenden Sitzung der 15. Legislaturperiode.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, der Eröffnung der Landessynode in den Gottesdiensten am Sonntag, 16. Februar 2014, fürbittend zu gedenken.

Zur Vorbereitung dieser ersten Zusammenkunft der Synode findet von

Freitag, 17. Januar 2014, 10:00 Uhr,
bis Sonntag, 19. Januar 2014 (vormittags)

eine Klausurtagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll statt.

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Martin-Haug-Stiftung – Richtlinien

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. November 2013 AZ 13.91-2 zu Nr. 781

Die Richtlinien der Martin-Haug-Stiftung wurden am 24. Juni 2013 neu gefasst. Sie treten an die Stelle der durch Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. Februar 1967 (Abl. 42 S. 193) veröffentlichten Richtlinien.

R u p p

I.

Martin-Haug-Stiftung – Richtlinien

Für Anträge an die Martin-Haug-Stiftung in Stuttgart auf Bewilligung von Stipendien oder Ausbildungshilfen werden im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat folgende Richtlinien gegeben:

1. Nach § 1 der Stiftungssatzung sollen begabte junge Männer und Frauen, die sich nach Abschluss ihrer Schulzeit zur Vorbereitung auf einen kirchlichen Beruf entschieden haben, durch unmittelbare Gewährung von Stipendien oder Hilfen für die Kosten der Ausbildung oder der Lernmittel gefördert werden.
2. Der Stiftungsrat hat beschlossen:
 - a) Die Martin-Haug-Stiftung stellt sich vor allem die Aufgabe, Sonderwege der Ausbildung zu fördern. In Ausnahmefällen gehört dazu auch die Ergänzung einer schulischen Ausbildung, um danach einen kirchlichen Beruf zu ergreifen. Ferner können aus der Martin-Haug-Stiftung Stipendien und Ausbildungshilfen gegeben werden für junge Menschen, die sich an auswärtigen Ausbildungsstätten auf einen im Dienstbereich der Landeskirche auszuübenden Beruf vorbereiten.
 - b) Die finanzielle Hilfe dient der Nachwuchsförderung für alle kirchlichen Berufe im Dienst der Verkündigung, Unterweisung, Diakonie, Sozialarbeit und Verwaltung.
 - c) Da junge Männer und Frauen in ihrer Ausbildung finanziell gefördert werden sollen, können, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, Stipendien und Ausbildungshilfen aus der Stiftung nur bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bewilligt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn eine Ausbildung aus Gründen, welche die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, verzögert wurde, oder wenn die Überschreitung der Altersgrenze in der Natur der Ausbildung liegt.
3. Anträge an die Martin-Haug-Stiftung sind unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Formulars einzureichen. Sie sind zu begutachten:
 - a) antragstellende Personen, die ihre Ausbildung bereits begonnen haben, von der zuständigen Ausbildungsstätte;
 - b) bei Anträgen aus dem Bereich der Diakonie durch die Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Werke in Württemberg;
 - c) bei Anträgen aus dem Bereich der Mission durch die Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission.

Die gutachterliche Äußerung soll vor allem Eingehen auf die Person des Antragstellenden, seine Haltung zur Kirche und seine voraussichtliche Eignung für die gewählte Ausbildung. Die Stiftung behält sich vor, auch eine Äußerung des zuständigen Heimatpfarramts einzuholen.
4. Zuwendungen aus der Martin-Haug-Stiftung (Stipendien, Ausbildungshilfen) werden schwerpunktartig gegeben, soweit nicht andere Förderungsmöglichkeiten, einschließlich zumutbarer Leistungen der Unterhaltungsverpflichteten, zur Verfügung stehen. Die Förderung kann auf einen Teil der Ausbildung begrenzt oder für deren ganze Dauer bewilligt werden. Ihre Höhe richtet sich nach den im Einzelfall bestehenden Bedürfnissen und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.
5. Die Stipendien und Ausbildungshilfen werden in der Regel zunächst als zinslose Darlehen gegeben, und zwar unter der Voraussetzung, dass sich die antragstellende Person verpflichtet, den Beruf, dem die Ausbildung dient, im Dienstbereich der Württ. Landeskirche, bei der Diakonie und Mission in einer entsprechenden Tätigkeit, während einer bestimmten Dauer auszuüben. Diese Verpflichtung (im Allgemeinen mindestens 3, höchstens 5 Jahre)

wird bei Bewilligung des Stipendiums oder der Ausbildungshilfe festgesetzt. Nach Erfüllung der Verpflichtung wird das zinslose Darlehen voll in einen Beitrag umgewandelt; bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein entsprechender Teil des Darlehens erlassen werden.

6. Anträge an die Martin-Haug-Stiftung können bis spätestens 1. April jedes Jahres eingereicht werden. Ausnahmsweise ist es in besonderen Dringlichkeitsfällen möglich, Anträge auch danach zu stellen. Auf vollständige Ausfüllung und Begründung der Anträge bitten wir besonders zu achten. Die Antragsformulare sind beim Evang. Oberkirchenrat, Dezernat Kirche und Bildung, Geschäftsführung Martin-Haug-Stiftung (Tel. 0711/2149-120, Fax 0711/2149-9120) erhältlich.
7. Über die eingehenden Anträge entscheidet der Stiftungsrat der Martin-Haug-Stiftung endgültig. Die Stiftung gibt in jedem Falle einen schriftlichen Bescheid an den Antragsteller, von dem die begutachtende Stelle Abschrift erhält.

II.

Das bisherige Stiftungskapital der Martin-Haug-Stiftung ist von der Landeskirche, von der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, dem Landesverband der Inneren Mission, dem Württ. Pfarrverein sowie durch Einzelspenden aufgebracht worden. Da nach der Stiftungssatzung die Förderung in erster Linie aus dem Stiftungskapital erfolgen soll, ist es geboten, der Martin-Haug-Stiftung weiteres Kapital zuzuführen, damit sie die dringenden Aufgaben der Nachwuchsförderung recht erfüllen kann.

Auch die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sollten dazu aus verfügbaren Mitteln beitragen.

Wir bitten ferner die Gemeindeglieder immer wieder – im Interesse der Nachwuchsgewinnung und -förderung – zu Opfern und Spenden für die Martin-Haug-Stiftung.

Opfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2013

Erlass des Oberkirchenrats
vom 31. Oktober 2013 AZ 52.14-2 Nr. 187

In der Advents- und Weihnachtszeit 2013 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf. Die bundesweite Eröffnung der 55. Aktion fand am 30. November und 1. Dezember in Bremen statt.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Jahr für BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. Diese Sammlung hat in unserer württembergischen Landeskirche mit 7,5 Millionen Euro wiederum einen hohen Betrag erbracht.

Kurzversion

„Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“
ist das Motto der 55. Aktion von Brot für die Welt.

900 Mio. Menschen hungern weltweit. Es wäre eigentlich genügend Land da, um alle zu ernähren.

Aber immer mehr Ackerland wird für Viehfutter und Energiepflanzen genutzt. Der Klimawandel erschwert zusätzlich den Anbau. Verlierer sind die Kleinbauern, die sich so nicht mehr selbst ernähren können. Sie verlieren ihre Hoffnung, weil sie kein Land zum Leben haben.

Brot für die Welt unterstützt die kleinbäuerliche Landwirtschaft mit ihren Projekten. Helfen Sie mit, dass „alle Menschen Leben und volles Genüge haben“.

Danke für Ihre Fürbitte, Opfer und Spende für Brot für die Welt.

Langversion

„Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“
ist das Motto der 55. Aktion von Brot für die Welt.

900 Mio. Menschen hungern weltweit. Es wäre eigentlich genügend Land da, um alle zu ernähren.

Aber immer mehr Ackerland wird für Viehfutter und Energiepflanzen genutzt. Der Klimawandel erschwert zusätzlich den Anbau. Verlierer sind die Kleinbauern, die sich so nicht mehr selbst ernähren können.

Sie haben keinen Grund zur Hoffnung, weil sie kein Land zum Leben haben.

Brot für die Welt unterstützt die kleinbäuerliche Landwirtschaft mit ihren Projekten.

Wie z. B. Julia Jose aus Angola. Bis 2002 wütete dort der Bürgerkrieg, der vieles zerstört hat, vor allem die Lebensgrundlagen der Kleinbauern.

Dank einer christlichen Jugendorganisation aus Angola, Partnerin von Brot für die Welt, kamen erst Lebensmittel, dann Saatgut und Hacken in die Dörfer. Die Ernährung der Menschen konnte so wieder gesichert und vor allem vielfältiger werden.

„Ich kann endlich wieder für mich selbst sorgen“, sagt stolz die Kleinbäuerin Julia Jose.

Helfen Sie mit, dass „alle Menschen Leben und volles Genüge haben“.

Danke für Ihre Fürbitte und Spende für Brot für die Welt.

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

[Redacted content]

[Redacted content]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2013

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2013

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. November 2013

[Redacted]

mit Wirkung vom 30. November 2013

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2013

[Redacted]

mit Wirkung vom 15. Dezember 2013

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Januar 2014

[Redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2014

[Redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted]

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 18. Oktober 2013

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62, S.253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Dezember 2012 (Abl. 65, S. 359), wird wie folgt geändert:

1. Der Text unter § 1 c Abs. 5 KAO fällt weg und wird mit den Worten „unbesetzt“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 3 mit den Buchstaben a) und b) KAO fällt weg.
3. § 8 KAO wird um folgenden Absatz 2 a) in folgender Fassung ergänzt bzw. geändert:

(2 a) Die von geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV über die vereinbarte

Arbeitszeit hinaus zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden (Mehrarbeitsstunden) sind im Einvernehmen mit dem Dienstgeber durch eine entsprechende Arbeitsbefreiung zeitnah auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, so sind die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Mehrarbeitsstunden zu vergüten. Diese dürfen nicht abgerechnet oder ausbezahlt werden, wenn der/die geringfügig Beschäftigte nicht in jedem einzelnen Fall vorher seine Zustimmung erteilt hat. Liegt keine Zustimmung der/des Beschäftigten vor, so hat der/die Beschäftigte zwei Monate nach Leistung der Mehrarbeit einen Anspruch auf Freizeitausgleich.

4. §§ 40 bis 42 einschließlich der Überschrift „Abschnitt VII Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 1 c Abs. 5“ fallen weg.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06